



Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <https://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
11.11.2021

Stellungnahme des Fachverbands Finanzdienstleister zu den Entwürfen der FMA Rundschreiben betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Fachverband Finanzdienstleister bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens und merkt folgendes an:

1. In allen Rundschreiben ist eine Erläuterung hinsichtlich Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen enthalten (RZ 8 des RS Sorgfaltspflichten und des RS Meldepflichten, RZ 6 des RS Risikoanalyse, RZ 7 des RS Interne Organisation). Hier sollte das Tatbestandselement „aktiv im Inland anbieten“ konkretisiert werden. Wir schlagen daher etwa folgende Formulierung vor: *„(...) aktiv im Inland anbieten, dh es sind Dienstleister umfasst, die ihre Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen Personen mit (Wohn-)Sitz oder Aufenthalt in Österreich anbieten (zB durch entsprechende Gestaltung der Homepage des Dienstleisters, etwa durch die Sprache oder die Beziehung auf österreichische Umstände, wie etwa die steuerliche Behandlung nach österreichischem Recht). Dabei ist es gleichgültig, in welchem Staat der Dienstleister seinen Sitz hat oder ob die Dienstleistungen über das Internet angeboten bzw erbracht werden.“*

Jedenfalls sollte im Hinblick auf die Konkretisierung des Ausdrucks „aktiv im Inland anbieten“ auf die diesbezüglichen Erläuterungen des AB 644 BlgNR 26. GP S. 50 zu § 32a FM-GwG abgestellt werden.

2. Rundschreiben Sorgfaltspflichten

Allgemein möchten wir betonen, dass bei einigen Anordnungen der Grundsatz der Proportionalität zu wenig berücksichtigt wurde. Gerade bei organisatorischen Vorschriften macht es Sinn bei den Verpflichteten anhand der Unternehmensgröße und des Risikos des Geschäftsmodells zu unterscheiden. Wenn unsere folgenden Anmerkungen den Begriff „kleinere Unternehmen“ enthalten, sind damit zumindest Wertpapierfirmen gemäß Art. 12 IFR, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemeint.

- a. RZ 82: Hier wären Beispiele für jene Fälle, in denen eine Beglaubigung angebracht sein kann, wünschenswert.
- b. RZ 90: Der Tippfehler „bei unmündig Minderjährigen“ im ersten Satz sollte durch „bei unmündigen Minderjährigen“ richtiggestellt werden. Weiters sollte der Begriff „Sachwalter“ durch „Erwachsenenvertreter“ ersetzt werden (vgl §§ 241 ff ABGB), weshalb wir folgende Anpassung vorschlagen: *„(...) und bei Personen, für die ein Erwachsenenvertreter oder ein Vorsorgebevollmächtigter, wobei dessen Vollmacht die Vornahme von*

Geschäften, für die die Anwendung des FM-GwG erforderlich ist, bestellt wurde, (...)“.

- c. RZ 91, 92, 102: In RZ 91 wird zwei Mal von „*unmündig Minderjährigen*“, in RZ 92 von „*mündig Minderjährigen*“ gesprochen. Dies gilt sinngemäß auch für RZ 102. Diese Tippfehler sollten richtiggestellt werden.
- d. RZ 215: Hier wird von bankinternen Recherchen gesprochen. Es werden zwar mehrere Möglichkeiten aufgezählt, aber diesen Punkt können nur Kreditinstitute erfüllen.
- e. RZ 231: Da kleinere Unternehmen nicht über dieselben technischen Möglichkeiten wie Kreditinstitute verfügen, wäre die Ergänzung, dass die Prüfungen durch Auswertungen aus den Transaktionen aus dem jeweiligen CRM auf Excelbasis möglich sind, wünschenswert.
- f. RZ 236: In Bezug auf virtuelle Währungen wird hier auf die Geldtransfer-VO - Verordnung (EU) 2015/847 - verwiesen. Diese Verordnung wird (erst) im Rahmen des Legislativpakets zur Reform der Geldwäschebestimmungen (GW-VO, 6. GW-RL, AMLAV und Geldtransfer-VO) angepasst und im Anwendungsbereich auf Krypto-Dienstleistungen ausgedehnt, ist aber auf virtuelle Währungen derzeit nicht anwendbar. Derzeit ist die Geldtransfer-VO grds nur für Geldtransfers von oder an Zahlungsdienstleister einschlägig (Art 2 Abs 1 Geldtransfer-VO) und definiert „Geldtransfer“ als jede Transaktion, „*die ... mit dem Ziel durchgeführt wird, einem Begünstigten ... einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen*“ (Art 3 Z 9 Geldtransfer-VO). Virtuelle Währungen iSd § 2 Z 21 FM-GwG fallen aber nicht unter den Begriff des „*Geldbetrags*“ iSd Art 3 Z 8 Geldtransfer-VO iVm Art 4 Z 15 RL 2007/64/EG, der Banknoten, Münzen, Giralgeld und E-Geld, nicht aber virtuelle Währungen umfasst. Der Verweis auf die Geldtransfer-VO sollte daher - durchgehend in den neuen „Geldwäsche-Rundschreiben“ - in Bezug auf virtuelle Währungen gestrichen werden.
- g. RZ 259 bis 265: Unklar ist, was im Fall der Online-Identifikation per Video gilt - da diese nicht telefonisch stattfindet. Zusätzlich ist die vor kurzem veröffentlichte Novelle der Online-Identifikationsverordnung, konkret die Möglichkeit biometrischer Identifikationsverfahren, noch nicht berücksichtigt. Daher sollte statt der „*akustischen Aufzeichnung*“ auf die „*elektronische Dokumentation*“ abgestellt werden.
- h. RZ 351: Für kleinere Unternehmen, die insbesondere kein Geld halten dürfen, sehen wir die vierteljährliche Prüfung des Kundenbestands als zu häufig an. Wir schlagen daher vor, dass eine jährliche Überprüfung ausreicht.
- i. RZ 366: Der Aufzählungspunkt „*ERsB-Nummer*“ ist missverständlich. Natürliche Personen können (unter gewissen Voraussetzungen) ins ERnP, bestimmte andere Personen ins ERsB eingetragen werden. In letztgenanntes Register können bspw Einzelunternehmer, die nicht ins Firmenbuch eingetragen sein müssen, aufgenommen werden. Einzelunternehmer können aber im Firmenbuch eingetragen sein. In diesem Fall erfolgt keine Eintragung ins ERsB. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „*Firmenbuchauszug oder ERsB-Nummer*“.

3. Rundschreiben Interne Organisation

- a. RZ 18: Da die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 VStG auch übertragen werden kann, sollte dies in der RZ 18 Berücksichtigung finden. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor: „(...) *nach außen vertretungsbefugte Personen, sofern keine wirksame und aufrechte Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 VStG iVm § 22 Abs. 5 FMABG vorliegt.*“
- b. RZ 43: Gerade in Pandemie-Zeiten ist nicht gewährleistet, dass entsprechende (Online-)Schulungen stattfinden. Daher sollte der letzte Satz in „*Dies kann insbesondere den regelmäßigen Besuch von Schulungen oder das Absolvieren von Online-Weiterbildungsmaßnahmen umfassen.*“ geändert werden.
- c. RZ 60: Hier wären Beispiele wünschenswert, welche „*unabhängige Stelle*“ die Prüfung vornehmen könnte (zB Abschlussprüfer) und in welchen Fällen etwa eine unabhängige Prüfung überhaupt notwendig sein kann.
- d. RZ 62: Hier sollte statt nur von der 4. GW-RL besser von „(...) *in der Umsetzung der 4. und der 5. Geldwäsche-RL (...)*“ gesprochen werden.

4. Rundschreiben Meldepflichten

- a. RZ 13: Hinsichtlich der Punkte, die virtuelle Währungen bzw Wallets betreffen, sollten noch entsprechende (österreichische) Dienstleister kontaktiert werden, um feststellen zu können, welche diese Pflichten diese Rechtsunterworfenen bei aller gebotener Sorgfalt überhaupt erkennen können. So ist beispielsweise unklar, was mit dem Ausdruck „(...) *die einen Konnex zu Peer-to-Peer-Netzwerken aufweisen*“ gemeint ist.

5. Rundschreiben Risikoanalyse

- a. RZ 21: Die Definition von „*Money Mules*“ der Fußnote 37 ist wenig aussagekräftig, weil dort lediglich der Begriff ins Deutsche übersetzt wurde, ohne diesen weiter zu erläutern. Der Begriff „*Hawala*“ wird überhaupt nicht erklärt, was jedenfalls nachgeholt werden sollte.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FACHVERBAND FINANZDIENSTLEISTER



KommR Mag. Hannes Dolzer
Fachverbandsobmann



Mag. Thomas Moth
Geschäftsführer